

Der Gipfel des Protests

Am 07. und 08. Juli 2017 findet in der niedersächsischen Stadt S ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20-Gipfel) statt. Der Gipfel dient dem politischen Austausch auf höchster Regierungsebene über globale Herausforderungen wie etwa den Klimaschutz, die Bewältigung der Flüchtlingskrisen sowie die Regulierung der Finanzmärkte. Der Gipfel ist nach Ansicht der Regierungen notwendig, um eine fruchtbare internationale Zusammenarbeit sicherzustellen.

Gleichzeitig sieht sich die G20 auf dem Gipfel enormer Kritik aus der nationalen und internationalen Bevölkerung ausgesetzt. Die G20-Gegner organisieren sich schon Monate im Voraus und planen diverse Protestaktionen. Auch die niederländische Staatsangehörige Anni Anti (A), die seit vielen Jahren in der linksautonomen Szene aktiv ist, möchte – wie in der Vergangenheit schon so häufig – gegen „die Unterdrückung strukturarmer Länder durch eine konzentrierte Übermacht starker Staaten“ protestieren und plant gemeinsam mit ihren Mitstreitern vom 02. bis 09. Juli 2017 bis zu 5.000 Menschen im „Camp gegen kapitalistische Ausbeutung“ zu versammeln. Hierfür meldet sie im Vorfeld des Gipfels bei der zuständigen Behörde für diese 8 Tage eine „Dauerversammlung“ für das gesamte Gebiet des Schlossparks an. Der Schlosspark ist eine weitläufige Grünfläche, die den Bewohnern der Stadt S als Naherholungsgebiet dient und in der regelmäßig Großveranstaltungen, wie etwa Konzerte, veranstaltet werden. Er liegt in fußläufiger Entfernung zum Stadtzentrum und zum Tagungsort der Gipfelteilnehmer, aber außerhalb der strengsten Sicherheitszone, in welcher ein generelles Versammlungsverbot für die Zeit des Gipfels besteht und wo der Zugang durch Personalausweiskontrollen kontrolliert wird. Das Camp soll für alle Bürger frei zugänglich sein und an zentraler Stelle auf drei Bühnen und in mehreren großen Zelten Diskussionen und Protestaktionen ermöglichen. Dabei sollen – anders als bei Großdemonstrationen – alle Teilnehmer zu Wort kommen können. Das Camp soll nach thematischen Schwerpunkten aufgeteilt werden, die von den Mitgliedern eigenverantwortlich organisiert werden. Auf dieser Grundlage wird ein Programm zusammengestellt, welches tagsüber bis in den späten Abend – jedoch nicht die ganze Nacht hindurch – eine thematische Auseinandersetzung mit den Gipfelinhalten sowie den Protest gegen diese ermöglicht. Gleichzeitig soll das Camp die notwendige Infrastruktur für einen mehrtägigen Aufenthalt der Teilnehmer bieten. Neben bis zu 2.000 Übernachtungszelten sollen zwei Großküchen, mehrere Gemeinschaftszelte sowie

ausreichend Sanitäreinrichtungen, eine Möglichkeit der Müllentsorgung und eine Frischwasser- sowie eine Stromversorgung eingerichtet werden.

Nach der Vorstellung von A ist bereits die Organisation und Durchführung des Camps ein Protest gegen das „kapitalistische Profitdenken und die unsolidarische Tauschlogik“ und das „Vorrecht der Reichen“ sein: Das Camp sei von den Grundgedanken der Solidarität und der Selbstbestimmung getragen – jede/r könne kommen und mitbringen was er zur Verfügung hat, es gebe keinen Eintritt, die Finanzierung werde durch Spenden sicher gestellt und jede/r könne sich nach den eigenen Fähigkeiten zum Gelingen des Camps organisatorisch oder inhaltlich einbringen, alle Entscheidungsprozesse seien basisdemokratisch organisiert; gleichzeitig dürfe jede/r so lange bleiben wie er/sie wolle und sich in den frei zugänglichen Gemeinschaftsküchen kostenlos versorgen. Entsprechend macht A das Camp im Vorfeld des G20-Gipfels in den sozialen Netzwerken und auf den einschlägigen Internetseiten bekannt. Zu gewaltsamen Ausschreitungen ruft sie nicht auf.

Wenige Tage vor Beginn des Gipfels gibt die Stadt S der A folgenden Bescheid bekannt:

„I. Die Veranstaltung eines Protestcamps im Schlosspark vom 02.07.2017 bis 09.07.2017 wird untersagt.

II. Stattdessen ist die Versammlung im Gartenpark durchzuführen. Notwendige Versorgungseinrichtungen (Toiletten, Strom, Frischwasser, Mülleimer) sind vor Öffnung des Camps für die Öffentlichkeit einzurichten und bis zum Ende der Veranstaltung wieder abzubauen.

III. Der Aufbau von Küchen und von Übernachtungszelten wird untersagt.

IV. Es dürfen Workshop-Zelte sowie Bühnen errichtet werden, in/auf denen nur Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, die der Meinungskundgabe dienen.

V. Die Teilnehmerzahl ist auf 5.000 Besucher des Camps zu beschränken.

S stützt diese Verfügung auf § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes und ordnet die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an.

S begründet diese Entscheidung wie folgt: Der Aufbau von Küchen und Übernachtungszelten unterfiele nicht dem Versammlungsbegriff und unterstehe somit nicht dem besonderen Schutz des Versammlungsrechts. Die Verlegung des Camps sei notwendig, weil die Lage im Stadtzentrum für die Ordnungsbehörden ansonsten – auch wegen der sonstigen angemeldeten Proteste – zu unübersichtlich würde. Außerdem solle der Schlosspark vor, nach und auch während des G20-Gipfels für die Stadtbevölkerung als Naherholungsgebiet dienen – dies sei nur möglich, wenn der Park nicht voller Zelte

stünde und die Grünanlagen auch nicht zerstört würden. Vergleichbare Camps seien, was der Wahrheit entspricht, in der Vergangenheit bereits eine „Quelle von Ausschreitungen“ gewesen – auch zum Schutz der übrigen Bevölkerung müssten die angemeldeten Veranstaltungen räumlich voneinander getrennt werden, um für alle einen sicheren Ablauf zu gestalten.

A ist empört über diesen Bescheid. Der Gartenpark ist deutlich kleiner als der Schlosspark und liegt weit außerhalb des Stadtzentrums, sodass dieses nicht mehr fußläufig zu erreichen ist und somit auch die Wahrnehmbarkeit der Protestaktionen im Camp durch die Bevölkerung und die Medien eingeschränkt wird. Außerdem würden die Teilnehmer durch das Verbot, Übernachtungszelte aufzustellen und durch das Koch-Verbot in der Durchführung ihres Protestes massiv eingeschränkt. Die Zelte und Küchen seien unabdingbare Teile des Versammlungskonzeptes und müssten schon als solche geschützt sein. Auch müssten sich die Teilnehmer sonst andere Übernachtungsgelegenheiten und Versorgungsmöglichkeiten suchen - die Wege zum entlegenen Gartenpark seien sehr lang. Alle Unterkünfte insbesondere für die vielen Gipfelteilnehmer und Pressevertreter seien seit vielen Monaten ausgebucht und es sei mit massiven Einschränkungen des öffentlichen Personen-Nahverkehrs zu rechnen. Damit könnten viele Interessierte aus finanziellen oder tatsächlichen Gründen an dem Aufenthalt im Camp gehindert werden.

A legt alle zur Verfügung stehenden vorläufigen gerichtlichen Rechtsmittel ein, ist aber damit nicht erfolgreich. Sie muss sich damit zufrieden geben, das Camp im Gartenpark durchzuführen. Entsprechend des Bescheides werden ab dem 02. Juli 2017 die notwendigen Versorgungseinrichtungen aufgebaut. In den folgenden Tagen diskutieren, singen, tanzen und demonstrieren in dem Camp mehrere Tausend Menschen, es formieren sich Sprechchöre, Plenumsdiskussionen und Theatergruppen. Überall werden Plakate und Transparente gemalt und aufgehängt, die Zeltwände werden mit politischen Botschaften bemalt. Ein Großaufgebot der Polizei sichert den friedlichen Verlauf der Veranstaltung ab.

Gleichzeitig verschärft sich im Stadtzentrum und um den Tagungsort des G20-Gipfels herum die Sicherheitslage massiv. Demonstranten randalieren, setzen Autos in Brand und werfen Steine, Flaschen und Dachziegel auf Polizisten. Außerdem wächst die Kritik am vermeintlich rabiaten Vorgehen der Polizisten auch in harmlosen Situationen. Die Organisatoren des „Camps gegen kapitalistische Ausbeute“ solidarisieren sich auf der Homepage des Camps und in den sozialen Netzwerken mit den randalierenden Demonstranten im Stadtzentrum, motivieren sie zum „Durchhalten“ und kündigen „Unterstützung“ an.

Ab dem Morgen des 7. Juli fliegt eine – vom Boden aus gut erkennbare - Drohne der Polizei über dem Camp. Die unter der Drohne angebrachte Kamera filmt das Lager im Überblick, ohne einzelne Personen näher ins Visier zu nehmen und überträgt die Bilder auf die Bildschirme in einem nahegelegenen Einsatzwagen. Die Polizisten erhalten so einen Überblick über die wesentlichen Bewegungen im Camp, können aber keine einzelnen Gesichter, wohl aber farblich auffällige Kleidungsstücke oder Aufschriften großer Transparente entziffern. Der polizeiliche Einsatzleiter am Gartenpark informiert A über den Einsatz der Drohne auf Grundlage von § 12 NVerStG. Die Polizei informiert das Camp außerdem, dass die Aufnahmen nicht generell gespeichert werden sollen. Im Fall einer unmittelbar vom Camp ausgehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, etwa im Falle gewaltsamer Ausschreitungen, sei aber sowohl eine Absenkung der Flughöhe der Drohne und damit die Möglichkeit der Identifizierung einzelner Personen, also auch eine Speicherung des Filmmaterials möglich und beabsichtigt. Beim Abbau des Camps werden die Veranstalter informiert, dass keine Aufnahmen gespeichert wurden.

Nach Abschluss des Gipfels und Abbau des Camps geht für A der Protest in die nächste Runde. Sie möchte gegen die „Unterdrückung durch den Unrechtsstaat“ vorgehen. Daher legt sie gegen die Verlegung des Camps und dessen Verkleinerung eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht ein. Außerdem beantragt sie ebendort die Feststellung, dass die Videoüberwachung rechtswidrig war. A möchte die Rechtslage für die Zukunft klären lassen, da sie beabsichtigt, weiter mit Aufsehen erregenden Mitteln gegen den „kapitalistischen Wahnsinn zu kämpfen“ und bei nächster Gelegenheit wieder ein Protestcamp errichten möchte – der nächste Gipfel kommt bestimmt. A's Einwände gegen den Einsatz der Drohne sind vielfältig: Sie sieht eine Verletzung des Versammlungsrechts und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Der Verlauf der Versammlung hätte keinen Anlass für eine solche Überwachung geliefert – es habe sich um eine „präventive Einschüchterungsmaßnahme“ der Polizei gehandelt, verstärkt durch die Unwissenheit, ob die Geschehnisse nun aktuell aufgezeichnet werden oder nicht. Die Polizei argumentiert hingegen in den Gerichtsverfahren, dass wegen der fehlenden Identifizierbarkeit der Personen bereits kein Grundrechtseingriff vorliege. Selbst wenn ein Eingriff vorliege, so habe dieser nur eine sehr geringe Eingriffsintensität gehabt. Hingegen sei der Einsatz unbedingt notwendig gewesen, weil mithilfe der technischen Möglichkeiten die Polizei einen viel besseren Überblick bekommen habe.

A scheitert mit beiden Anliegen in allen Instanzen. Schließlich legt A gegen die letztinstanzlichen Urteile frist- und formgerecht Verfassungsbeschwerden ein. Das Bundesverfassungsgericht verbindet beide Verfahren gem. § 66 BVerfGG.

XIII. VERFASSUNGSRECHTLICHER MOOT COURT
AN DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK
SOMMERSEMESTER 2018

- a) Sie sind von A als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beauftragt und sollen sie als Prozessbevollmächtigte(r) in der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am **21. und 22. Juni 2018** vertreten.
- b) Sie sollen als zuständige(r) Vertreter(in) der Stadt S in derselben Verhandlung Stellung nehmen.

Bearbeitervermerk: Von der Verfassungsmäßigkeit der die Grundrechte einschränkenden Gesetze ist auszugehen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind außer Acht zu lassen.